

Listen von HPV-Impfungen

Der Kantonsärztliche Dienst kann Listen mit bestimmten Angaben über HPV-Impfungen verlangen, um seine gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.

Im Kanton Zürich können sich Mädchen und Knaben beziehungsweise junge Frauen und Männer im Alter von 11 bis 26 Jahren im Rahmen des vom Bund lancierten HPV-Impfprogramms gratis gegen Humane Papillomaviren (HPV) impfen lassen.

Hausärztinnen und Hausärzte, die HPV-Impfungen durchführen wollen, können bei der Gesundheitsdirektion ein Gesuch stellen. Sie erhalten eine Bewilligung für HPV-Impfungen mit der Auflage, dass sie eine Liste der geimpften Personen mit Name, Vorname, Wohnort und Geburtsdatum führen. Die Liste muss dem Kantonsärztlichen Dienst quartalsweise zugestellt werden.

Der Kantonsärztliche Dienst darf Personendaten erheben, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist. Der Kantonsarzt ist neben der Gesundheitsdirektion und den Bezirksärztinnen und -ärzten für den Vollzug der eidgenössischen Epidemiengesetzgebung zuständig (§ 1 Vollzugsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung, <u>LS 818.11</u>).

Bei Impfungen, die in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) des Eidgenössischen Departements des Inneren (EDI) aufgeführt sind, stellen die ärztlichen Leistungserbringer unter Angabe der Personalien der versicherten Personen und der erbrachten Leistungen gemäss einer schweizweit einheitlichen Tarifordnung (TARMED) Rechnung. Im Gegensatz dazu ist die Kostenübernahme für die HPV-Impfung an ein kantonales Impfprogramm nach dem Epidemiengesetz gebunden. Die Listenführung über HPV-Impfungen dient einerseits der Kontrolle des Kantons gegenüber den Leistungserbringern, andererseits um im Bedarfsfall Rechenschaft gegenüber den Krankenversicherungen ablegen zu können.

Die Impflisten werden vom Kantonsärztlichen Dienst fünf Jahre aufbewahrt und anschliessend vernichtet. Die verzeichneten Personendaten werden ausschliesslich für Kontroll- und Dokumentationszwecke verwendet und keinen Drittpersonen bekannt gegeben. Insbesondere werden die Daten auch nicht für die Durchimpfungsrate ausgewertet. Unter diesen Rahmenbedingungen darf der Kantonsärztliche Dienst Impflisten zur Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Aufgaben führen.

V 1.2 / November 2023

